

## R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Bestimmung des Feuchtbiotops "Der Salzstein" in der Gemarkung Worms als Naturdenkmal.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landespflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

### § 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Der Salzstein".

### § 2 - Geltungsbereich, Gebietsumschreibung

(1) Die Unterschutzstellung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Worms, Flur 25, Nr. 3/7 (teilweise) sowie Flur 25, Nr. 3/6 und umfaßt eine Fläche von ca. 5,3 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten ausgehend vom nachweislichen Eckpunkt des Grundstückes Gemarkung Worms, Flur 25, Nr. 3/6, Dessen westlicher Grundstücksgrenze in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der nach Osten abknickenden Wegeparzelle Flur 25, Nr. 16/1.

Im Süden entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle Nr. 16/1 in westlicher Richtung und anschließend im Westen dessen östlicher Grundstücksgrenze in nördlicher Richtung folgend.

Im Norden vom Schnittpunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle Nr. 16/1 entlang einer gedachten Linie zum Ausgangspunkt zurück.

### § 3 - Beschilderung und Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird an seinem Hauptzugang und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

#### § 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Feuchtbiotops als natürlicher Bestandteil der Auenlandschaft mit Lebensräumen für Amphibien, Wasserinsekten und -pflanzen aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit derartiger Feuchtgebiete.

#### § 5 - Verbote

Im Schutzgebiet des Naturdenkmales sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere

1. das Aufstellen oder Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Straßen- oder Wegebaumaßnahmen,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
5. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
6. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
7. die Anwendung von Bioziden oder anderer chemischer Pflanzenbekämpfungsmittel,
8. das Abschneiden, Pflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
9. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes,
11. das Zelten oder Lagern im Schutzgebiet.
12. das Reiten im Schutzgebiet
13. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz zu beseitigen oder zu entnehmen.

#### § 6 - Ausnahmen

1. Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden:
  - 1.1 - auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten und genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmales dienen,

... 3

- 1.2 - für Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein gem. §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes in dem bisher ausgeführten Umfang.
  - 1.3 - für die Errichtung von offenen Ansitzleitern in einfacher Bauweise zur ordnungsgemäßen Jagdausübung.
  - 1.4 - für das Betreten des Schutzgebietes auf öffentlichen Wegen sowie für das Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

#### § 7 - Zuständigkeiten

Über Genehmigungen oder Befreiungen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung entscheidet die Untere Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms. Sofern für die geplante Maßnahme auch die Genehmigung, Zulassung oder Erlaubnis einer anderen Behörde nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erforderlich ist, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde über die Befreiung.

Die Genehmigung oder Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

#### § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten in § 5

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, aufstellt oder errichtet,
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
3. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
4. feste oder flüssige Abfälle, auch von Gartenabfällen, ablagert oder sonstige Verunreinigungen verursacht,
5. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
6. Feuer anzündet oder unterhält,
7. Biozide oder andere chemische Pflanzenbekämpfungsmittel anwendet,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt oder sonst beschädigt,

./.

... 4

9. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
10. das Schutzgebiet betritt oder befährt,
11. im Schutzgebiet zeltet oder lagert,
12. im Schutzgebiet reitet,
13. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz beseitigt oder entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

#### § 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 13. Januar 1989

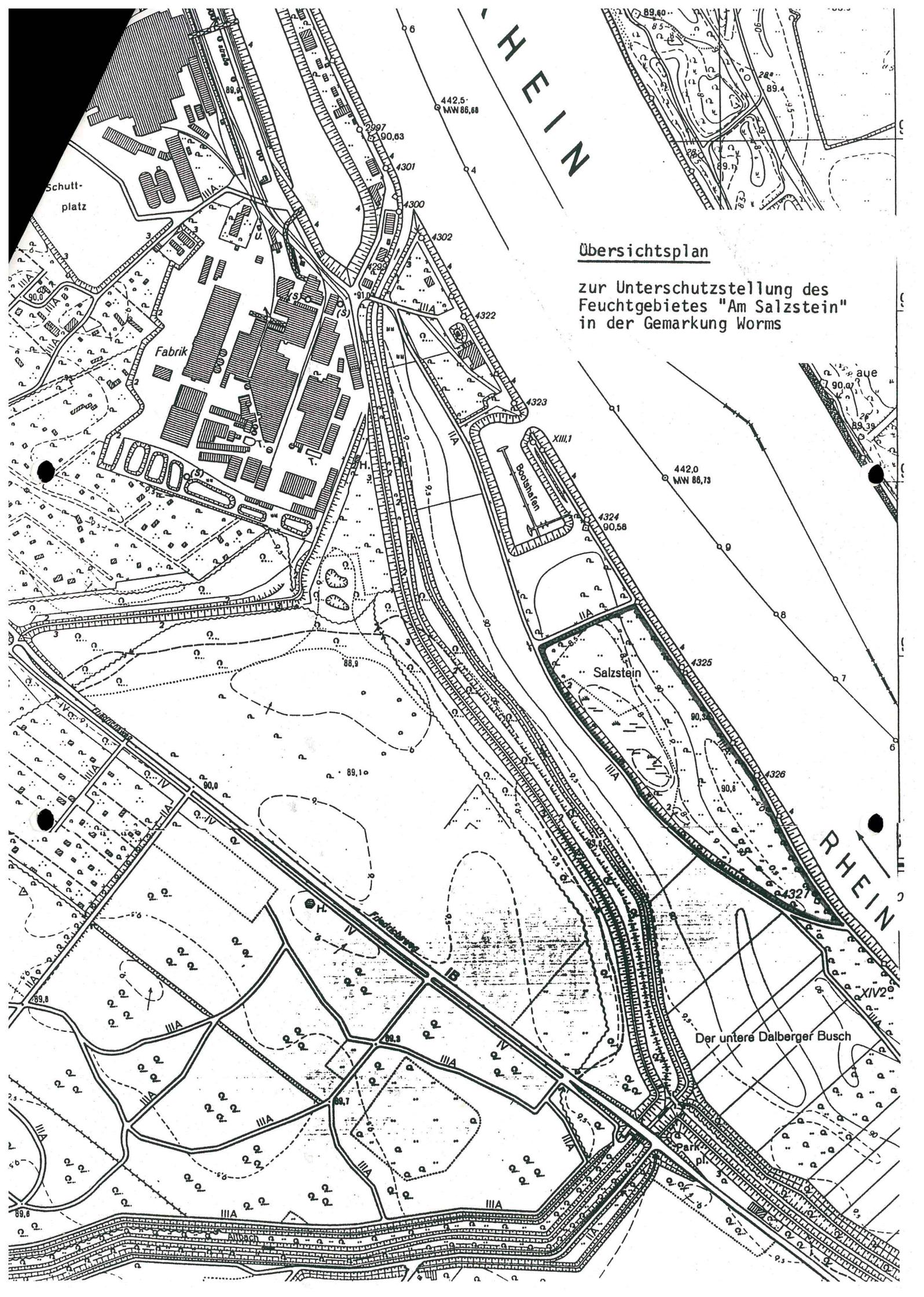
STADTVERWALTUNG WORMS

i. V.



(Lauber)  
Bürgermeister

li



Übersichtsplan

zur Unterschutzstellung des  
Feuchtgebietes "Am Salzstein"  
in der Gemarkung Worms